

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 4 / 2015

Vom 21. Dezember 2015

Inhalt:

Ordnung der Hochschule Bremen zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung)

(S. 2)

**Ordnung der Hochschule Bremen
zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes
(Studienkontenordnung)**

Vom 8. Dezember 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 17. Dezember 2015 auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 8. Dezember 2015 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Studienguthabens der Studierenden nach dem Bremischen Studienkontengesetz in allen Studiengängen der Hochschule Bremen mit Ausnahme der entgeltpflichtigen Studienangebote nach § 109 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz und des nicht unter § 2 Abs. 4 des Bremischen Studienkontengesetzes fallenden Zweitstudiums.

§ 2 Studienguthaben

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben in Form von 14 gebührenfreien Studiensemestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 4 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Restguthaben und Bonus werden ab dem Beginn des Semesters gezählt, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

§ 3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens werden Studierende befreit, die einen Ausnahmetatbestand nach § 5 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für eine Beurlaubung während des Studiums an der Hochschule Bremen nach § 5 Satz 2 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird bei der Berechnung des Studienguthabens nach § 2 berücksichtigt; Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung nach § 5 Satz 2 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 6 Bremisches Studienkontengesetz gilt für die Betreuung eigener Kinder oder von Pflegekindern für die Dauer von bis zu insgesamt 6 Semestern. Als Nachweis muss die Geburtsurkunde bzw. der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis vorgelegt werden. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Elternteile angerechnet werden.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 7 Bremisches Studienkontengesetz (Mitwirkung in der Selbstverwaltung) gilt für die nachgewiesene Mitwirkung als gewählter Mandatsträger im Akademischen Senat, Fakultätsrat, Abteilungsrat, Allgemeinen Studierendenausschuss, Studierendenrat, in der Fachschaft, im Verwaltungsrat des Studentenwerks sowie für die Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- und / oder Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer des Wahlamtes, maximal für insgesamt zwei Semester.

§ 4 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren

(1) Die Studiengebühren können unter den Voraussetzungen des § 6 Bremisches Studienkontengesetz auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, sofern die unbillige Härte begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Ein Gebührenerlass wird im Fall einer akuten Erkrankung im Regelfall nur gewährt, wenn die Studierunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und dadurch mindestens 50 % der Lehrveranstaltungszeit versäumt wurde. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, wird ein Gebührenerlass je nach Schwere der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit gewährt.

(3) Der Gebührenerlass nach § 6 Nr. 3 Bremisches Studienkontengesetz (wirtschaftliche Notlage während der Abschlussprüfung) kann für ein Semester gewährt werden, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage (z. B. persönliche Insolvenz, eidesstattlich versicherte Vermögensverhältnisse) glaubhaft gemacht ist.

(4) Eine unbillige Härte im Sinne des § 6 Bremisches Studienkontengesetz liegt auch vor, wenn sich schwerwiegende persönliche Ereignisse während des Studiums, insbesondere der Tod oder die lebensbedrohende Verletzung oder Erkrankung eines Kindes oder des Ehegatten, Studienzeit verlängernd auswirken. Die Studiengebühren können in diesen Fällen für maximal ein Semester erlassen oder sie können gestundet oder ermäßigt werden. Die Regelung gilt nur, wenn ein Studienguthaben nach § 2 Bremisches Studienkontengesetz verbraucht ist.

§ 5 Fälligkeit der Studiengebühren

Die nach verbrauchtem Studienguthaben zu entrichtenden Studiengebühren müssen innerhalb der Immatrikulationsfrist (bei Ersteinschreibung) bzw. der für die Rückmeldung geltenden Frist gezahlt werden.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide sowie gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

§ 7 Verwendung der Studiengebühren

Die Einnahmen aus den Studiengebühren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden einzusetzen. Die Einnahmen sollen in erster Linie für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende genutzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz